



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 90 1596 Juli 3 Urteil und Verordnung des Rats zu Unna, daß niemand ohne Erlaubnis des Wüllneramts (bzw. ohne ihm anzugehören) englische oder andere grobe Tücher feilhalten soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

ordentlichen Proceß dem Richter nach altem Brauch zuebefehlen ohnverhindert bleiben lassen sollen.

Ist aber dabei, jedoch auff gnädige Ratification unsers G. F. und Herrn, verabscheidet wurden: weill wegen der vieler Frei- und Markthagen, auch anderer einfallender Ferien seltmahlen über die Burger Gericht gehalten werden than, der Richter auch einem Burger durch Verpott und Gebott vur sich zu beschieden nitt bei Macht und in Brauch ist, daher bei den außlendischen viele Arresta verursacht werden, daß zue Befürderung der justicien der Richter hinführt, wen ein Burger vor dem Burgermeister die Schuldt gestendigt, auch auff sichere Zeitt die Bezahlung zue thuen angelobt, doch nitt gehalten hatt, alßdan auff schriftliche Anzeig des Hern Burgermeisters darauff Pfande geben und dergestaltt einem ieden zur Execution schleunig verhelffen soll.

Und dießergestaltt sein die obgemelte streitige Puncta erledigt, beigelacht und auffgehäben, dennen auch ieder Theill also nachzuekommen anglobt. Sie actum in Victors Bayers Behausung in Gegenwart obgemelten Herrn Drostens und Richtern Vogts und Johansen Baden, Richtern zu Camen, und sein an seiten eins ehrbaren Rahts dabei verordnett die ehrnveste hoch- und wollgelärte, auch erbare Winoldt Buren, Heinrich zum Broch jurium doctor, beede Burgermeistere, und Christopher Behinck Rahtsperjohnen und Johannes Anthonij Secretarius. Auff Budenstag den 16. Feb(ruarii) anno 94.

90. — 1596 Juli 3.

Urteil und Verordnung des Rats zu Unna, daß niemand ohne Erlaubnis des Wüllneramts (bzw. ohne ihn anzugehören) englische oder andere grobe Tücher feilhalten soll¹³⁴.

Abschrift a. d. J. 1629 im St. A. Münster (Weßlar): U 92/380.

Wyr Burgermeister unnd Rhat der Statt Unna thun vuer jedermenlichen hiemitt kundt bezeugende, daß im Jhar der Gepurt Christi unsers Herrn vunnffzehenhundert sechs und neunzigh, ahm dritten Tagh July=Monagh, vur unß erscheinen die Vorstehere unnd Amptsmeistere des Wullenampts unsere Mittburgere und uber Jobsten Hovelen, auch unseren Mitburgeren, geclagt und angeben, waßgestalt gemelter Jobst Hovell ahme Windtlagen englische und andere grobe Tuchere bey Ellen außzuschneiden auffgeschlagen. Wan dan gedachter Hovell deswegen die Amptsmeistere nicht ersucht noch daß Ampt gewonnen und daßelb zum Nachtheill ihres Ampts Gerechtigkeit thuet gereichen, also gebetten g(emelten) Hovelen ernstlich daß Ampt zu gewinnen zu vermugen und anzuhalten und biß danahn, daß er daß Ampt ersucht, bey Ellen außzuschneiden verpieten zu lassen.

¹³⁴ Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung wird in späteren Prozessen, vgl. u. nr. 97 u. 98, angefochten, weil der Rat Statuten nur mit Zustimmung der Gemeinheit (totius populi) erlassen könne (St. A. Münster (Weßlar) Preußen. U 92/380. 12. 4 1616).

Hovell bekandte der Clagt wahr, danebens gesacht, daß er ein Burger, auch burgerliche Nharunge zu treiben ihme zu verhindernen, nitt gepuren wolle.

Bescheidt: Ein erbar Rhatt auff Anhalten der Amptsmeistern Jobsten Hovelen, daß Wullenampt der Gepur zu respectiren und zu gewinnen, darzu ihnen Willen zu machen, ernstlich anbefohlen.

Hovell zu Gehorsamm eines erbarn Radts Gepott angelobt, mit dem Ampte Willen zu machen, auch daßelbe zu gewinnen erpeitigh.

Demnegst auff ferner Anhalten der sembtlichen Wullen-Amptsmeistern und Gewandtschneidern ein erbar Rhatt zu merer Bestettigunge des loblichen Wullenampts Gerechtigkeit nachmahls hiemitt befholen und statuirrt haben wollen und theten daßelbigh hiemitt, daß niemandt dieser Statt Burgern hinc inde des Wullenampts unerfucht by Ellen englische oder andere grobe Tuchere eigener Macht und Autoritet außzuschneiden sollen bey Macht noch zugelassen seyn, sondern daß Ampt vurhin zu gewinnen und sie der Gepur zu ersuchen schuldigh und verpflichtet sein solten.

91. — 1596 Juli 23.

Beschwerde der Borgänger der Gemeinheit und Gilderichter zu Unna, daß die Eingefessenen des Amts Unna Brot und Bier in die Stadt einführen, ihr Korn außershalb der städtischen Wochenmärkte verkaufen, sowie Bier aus auswärtigen Orten beziehen.

(Auszug aus einer Eingabe an den Rat zu Unna.)

Beglaubigte Abschrift im St. A. Münster (Weßlar): W 476/1534 Bl. 42—47.

So erfindt sich in wahrer Geschicht, daß, obwoll vormahlen unerhort, daß auf Beikonsten und sonsten Gelagen, so von außser dieser Stadt gehalten werden, daß Außgefessene von den Dorfern daß Brodt bei sich backen und von aussen hieselbsten einpringen, wie newlich von unsern Mitpurgern einen beschehen, der seinen burgerlichen Midt nitt woll betrachtet und umb desto mehr, weil Brodt und Bier hieselbsten in der Stadt gemugsamb gebacken und gebrawen wirt, und desselbsten zue kaufen und zu finden ist, daß dannoch unangesehn dero burgerlicher Gerechtigkeit und in dero Gilden wolherprachten Geprauch durch solche zuevorn unerhorte Eigennuzigkeit publicum commodum der Gemeindt und burgerlicher Narung zum hochsten geschwechet wirt, dahero Einsehenß zue thun.

Wie dan ferner notori und menniglich bewust, obwoll zwey frei Wochen-Markten, nemlich auff Mitwochen und Sonabendt, von unsern gnedigsten Landtsfursten und Herrn verordnet und nitt ohn erheblichen Ursachen dieser Stadt gnedigst zugelassen, dahin effectuirrt, daß die Haußleutt von allen Dorfern in diß Ampt Unna gehorig ihr Korn auf die zwei erwente Markten hieselbsten in dieser Stadt zum Fehlkau und nirgenß anderßwohin fuhren, verkaufen noch veräußern sollen: dannoch